

Förderverein Evangelische Schule Spandau e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 20.05.1980

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 06.09.1980

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 7.11.2001

Neugefasst auf der Mitgliederversammlung vom 31.5.2022

Geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 7.5.2024

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Evangelische Schule Spandau e.V.“

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 6384 B eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt auch kirchliche und mildtätige Zwecke.
3. Die Zwecke werden insbesondere erfüllt durch
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Evangelischen Schule Spandau in der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO (kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts) (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b) die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, wie z.B. Sport- und Spielgeräte, Computer und andere Einrichtungsgegenstände im Innen und Außenbereich, einschließlich Wartung und Pflege,
 - c) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und deren Ausrichtung,
 - d) die ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung bzw. eines Jahrbuches an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt),
 - e) die Mitgestaltung und die finanzielle Unterstützung der Schule, der Schüler und der Eltern bei der Durchführung von Schulveranstaltungen (z.B. bei Einschulungsfeiern, schulischen Gottesdiensten),
 - f) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung und Mitgestaltung von schulischen Arbeitsgemeinschaften (z.B. Computer AG),
 - g) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von schulischen Besuchsprogrammen,
 - h) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 - i) die materielle und finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern im Sinne des § 53 AO, um eine Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) zu ermöglichen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten,
2. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen,
3. dem Vorstand eine E-Mail-Adresse für Mitteilungen nach dieser Satzung (vgl. § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 5) mitzuteilen. Können diese Mitteilungen aufgrund einer unterlassenen oder fehlerhaften Mitteilung nicht zugestellt werden, geht dies zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Ihr obliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ hierfür zuständig ist.
2. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ausschließlich ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Er kann auch beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang zur Online-Mitgliederversammlung und der elektronische Zugang zur Hybrid-Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
5. Die Übersendung der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
9. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
10. Blockwahl ist zulässig.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind durch mindestens einen Erziehungsberechtigten bei der Stimmabgabe zu vertreten. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
12. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

13. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
14. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer und Beiräte
 - g) Beschluss einer Beitragsordnung
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
 - k) Auflösung des Vereins
15. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
16. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort zusammenzukommen und seine Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Vorstandssitzungen finden in einem für die Vorstandssitzung eingerichteten Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten, die spätestens zwei Tage vor der Sitzung an, die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse versendet wird. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand kann zur weiteren Unterstützung seiner Arbeit für jeweils ein Jahr Beisitzer bestellen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
2. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Rechnungslegung des Vereins ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
2. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für jeweils ein Kalenderjahr zwei Personen.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
4. Sie erstatten in der dem Kalenderjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

1. Eine Satzungsänderung und eine Änderung des Vereinszwecks können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts erforderlich sind, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (SöR), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.